

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	18.11.2022 07:59
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 19. August 2022 bis 18. November 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision des VRPG beinhaltet Klärungen, Verbesserungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen in der Anwendung des Gesetzes. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage das Dolmetscherwesen professionalisiert und die rechtlichen Grundlagen geschaffen respektive angepasst werden für die weitere Umsetzung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Volker Studer

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 16 19

volker.studer@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christian
Nachname	Keller-Scalise
E-Mail	christian.keller-scalise@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Verfahrensthemen:

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Massenverfahren die Behörde neu eine Zustelladresse bezeichnen kann (vgl. § 15b Abs. 1bis VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie einverstanden, dass das Institut der Mediation eigenständig und damit prominenter geregelt werden soll (vgl. § 19a VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Mit dem neuen § 19a VRPG wird etwas ins Gesetz genommen, was in den letzten 50 Jahren Praxis gang und Gäbe war und nie zu praktischen Problemen geführt hat. Die Regelung bläht das Gesetz, das schlank und verständlich ist, unnötig auf. In der Praxis führen Mediationen kaum zu sinnvollen Lösungen, ganz im Gegensatz zu Vergleichsgesprächen, die vom Gericht geführt werden. Sodann finden Vergleichsgespräch im Rahmen eines laufenden Verfahrens immer statt. Die Regelung ist vollkommen unnötig und dient nur dazu, dass ein Mediator von den Parteien ein Honorar erhältlich machen kann. Mit Blick darauf ist die prominente Regelung der Mediation im VRPG weder zielführend, noch bringt sie Mehrwert für Gerichte oder Rechtsbetroffene.

Frage 3

Sind Sie mit der Regelung des Zwischenentscheidendes gemäss § 20a VRPG einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Wiederum wird etwas ins Gesetz geschrieben, was längst bekannt ist und in den letzten 50 Jahren keinerlei Probleme verursacht hat. Es ergibt sich keinerlei Bedarf, das bestehende, gut funktionierende und akzeptierte Gesetz künstlich zu ändern. Die neue Regelung bringt keinen Mehrwert für Rechtssuchende oder Gerichte und ist absolut unnötig.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die instruierende Behörde das Verfahren aussetzen kann, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten (vgl. § 20b VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Wiederum wird etwas ins Gesetz geschrieben, was längst bekannt ist und in den letzten 50 Jahren keinerlei Probleme verursacht hat. Es ergibt sich keinerlei Bedarf, das bestehende, gut funktionierende und akzeptierte Gesetz künstlich zu ändern. Die neue Regelung bringt keinen Mehrwert für Rechtssuchende oder Gerichte und ist absolut unnötig.

Frage 5

Sind Sie mit der Regelung des Dolmetscherwesens, die zu einer Professionalisierung führen soll, einverstanden (vgl. § 24a VRPG sowie entsprechende Fremdänderungen)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Übersetzungen sind im Rahmen von VRPG-Verfahren selten und konnten in der Praxis in den letzten 50 Jahren seit Bestehen des VRPG problemlos organisiert werden. Die Gerichte Kanton Aargau sind daran, das Dolmetscherwesen zu professionalisieren, was sich als ausserordentlich aufwendig und kostspielig herausstellt. In diesem Punkt ist zuerst das betreffende Projekt «Professionalisierung Dolmetscherwesen» abzuwarten, bevor im VRPG eine Grundsatznorm geschaffen wird.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass Parteien Verfahrens- und Parteikosten, welche sie aufgrund trölerischem Verhalten verursacht haben, selber bezahlen müssen (vgl. § 31c Abs. 5 und § 32d Abs. 4 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die neue Regelung schafft eine Kontrollfunktion, die bisher im VRPG gefehlt hat und ist sinnvoll.

Frage 7

Sind Sie mit der Regelung in § 70 Abs. 1bis VRPG einverstanden, mit welcher auf den abschliessenden Charakter des Verwaltungsgerichtsentscheids unter der genannten Voraussetzung hingewiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der vorgesehene § 1bis ist gesetzestechnisch komplett verunglückt. Ob das Urteil des Verwaltungsgerichts abschliessend ist oder nicht bzw. ob eine Überprüfung durch das Bundesgericht erfolgt oder nicht, ist Sache des Bundesgerichts. Entsprechend soll darauf verzichtet werden, auf Stufe Kanton darüber zu legislieren. Ansonsten besteht die konkrete Gefahr, dass der vorgeschlagene Gesetzestext bundesrechtswidrig wird, wenn das Bundesgericht seine bisherige Praxis ändert.

An dieser Stelle sei eine Bemerkung zur Fremdänderung § 4 BauG erlaubt: Gemäss dem neuen Abs. 2bis sollen Anträge, die mit der Einwendung geltend gemacht werden, später nicht mehr erweitert werden können. Diese Regelung ist nicht Laientauglich und widerspricht dem Gedanken des geltenden und seit 50 Jahren in der Praxis verankerten VRPG.

Frage 8

Sind Sie mit der Verlängerung der Beschwerdefristen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuständig sein soll (vgl. § 48 PersG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Der Kanton muss nicht alles finanzieren. Gemeinden und Gemeindeverbände sollen das selber regulieren können.

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenlosigkeit der Gemeindebeschwerde ausdrücklich geregelt wird (vgl. § 107 Abs. 3bis GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung in § 60 Abs. 2 BauV, wonach Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden können, auf Gesetzesstufe gehoben werden soll (vgl. § 4 Abs. 2bis BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Der neue Abs. 2bis ist gesetzestechnisch vollkommen verunglückt und nicht Laientauglich: im Einwendungsverfahren nach Baugesetz können u.a. Nachbarn gegen Bauvorhaben oder in ihren schutzwürdigen Interessen Betroffene gegen Nutzungsplanungen Einwendungen erheben. Diese Einwendungen erfolgen vor dem Baubewilligungsentscheid bzw. vor dem Planungsbeschluss und stellen die Ausübung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung sicher. Für die Ausübung des rechtlichen Gehörs Formvorschriften zu erlassen bzw Anträge vorzuschreiben und die Einwendungen an diese Anträge zu binden, ist in Art. 29 BV nicht vorgesehen und dürfte letztlich bundesrechtswidrig sein. Zulässig sind Formerfordernisse (Antrag und Begründung) grundsätzlich nur bei Rechtsmitteln. So sieht z.B. § 193 StG für die Einsprache und § 43 VRPG für die Beschwerden entsprechende Anforderungen vor.

Die Darlegungen im Anhörungsbericht, wonach die neue Regelung «Rechts- und Investitionssicherheit» bringen soll, bzw. der Verfahrensbeschleunigung diene, ist komplett praxisfremd und überzeugt auch nicht mit Blick auf das oben dargelegte. Wird die bisherige Niederschwelligkeit einer Einwendung aufgegeben und die vorgesehene Formstrenge eingeführt, werden die Betroffenen vermehrt bereits im Einwendungsverfahren maximale Forderungen stellen und unter Umständen anwaltliche Unterstützung beanspruchen. Dadurch wird das Verfahren komplexer und aufwändiger und eine gütliche Einigung durch den Gemeinderat dürfte deutlich schwieriger werden. Es wurde nicht überraschen, wenn namentlich die Gemeinden die vorgeschlagene Regelung vehement ablehnen würden.

Digitalisierungsthemen:

Frage 12

Sind Sie mit den in § 7a VRPG festgehaltenen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (qualifizierter elektronischer Zugang, zuverlässige Zuordnung zu absendenden Partei, evtl. Nachreichung in Papierform) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Eine Anpassung in der angedachten Form würde eine Anpassung von § 26 VRPG bedingen, was aber nicht vorgesehen ist. Zudem ist die angedachte Anpassung nicht stufengerecht legiferiert und damit bereits technisch falsch vorgenommen.

Zudem: Es ist allgemein üblich, dass zwischen schriftlichen Mitteilungen einerseits und elektronischen Mitteilungen andererseits unterschieden wird. Genau diese Unterscheidung macht insbesondere der Bundesgesetzgeber (vgl. u.a. Art. 85, 86 und 110 StPO; Art. 130, 138 und 139 ZPO; Art. 21, 21a, 34 Abs. 1 und 1bis VwVG etc.). Sie entspricht auch den bisherigen Konzeptionen von § 7 Abs. 1 VRPG. Wieso der Kanton Aargau neu eine eigene, dem allgemeinen Verständnis widersprechende Lösung realisieren will und sich nicht an die Gesetzgebung des Bundes anlehnt, ist nicht nachvollziehbar. Die neue Regelung dürfte nichts weiter als Unklarheiten für Rechtssuchende beschieren und damit die Komplexität des Verfahrens massiv erhöhen. Auch diese Anpassung ist komplett verunglückt und abzulehnen.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung regeln soll (vgl. § 7a Abs. 3 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Auch in Bezug auf diese Bestimmung wird abermals auf die durch den Bund gewählte klare Lösung verwiesen, welche gesetzestechnisch korrekt legiferiert wurde und problemlos auf kantonaler Ebene übernommen werden könnte. Die von Verwaltung und Regierung vorgeschlagene Änderung ist nicht nur praxisuntauglich sondern auch technisch falsch vorgenommen und nicht Stufengerecht. Man kann wie erwähnt beim Bund nachschauen, wie legiferieren gehen würde.

Frage 14

Sind Sie mit der Regelung der vollautomatisierten Entscheide (vgl. §§ 37a-37d VRPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Die Institutionalisierung von Roboter-Entscheiden ist abzulehnen: Die KI ist zum heutigen Zeitpunkt nicht genügend weit entwickelt, als dass Abfüllfehler des Rechtssuchenden erkannt und richtig behandelt werden könnten. Ein Mensch, der ein Formular für den Roboter ausfüllt und dabei in guten Treuen einen Fehler begeht, hat keine Möglichkeit mehr, seinen Fehler zu erkennen. Die KI ist dazu nicht in der Lage. Ein Mensch hingegen kann einen in guten Treuen passierten Abfüllfehler mit Blick auf die eingereichten Unterlagen erkennen und entsprechend reagieren.

Frage 15

Sind Sie damit einverstanden, dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (vgl. § 3a BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Es muss aber, wie versprochen, auch in Zukunft in nicht elektronischer Form publiziert und aufgelegt werden müssen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Revision ist total missglückt und beinhaltet vor allem Zusatzarbeit für Anwälte. Deshalb lehnen wir den Grossteil der Vorlage ab.